

Alte Fassung

SATZUNG des Budo Sport Center Hameln e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BUDO-Sport-Center Hameln e.V.

§2 Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere der asiatischen Kampfsportarten. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein gehört dem Landessportbund an

§3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

Der Verein hat als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung als Auszeichnung für hervorragende Verdienste um den Sport ernannt. Sie zahlen keinen Beitrag.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, jederzeit zum 1. 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet:

1. zu regelmäßigen und pünktlichen Beitragszahlungen
2. zur Wahrung der persönlichen ehrenhaften Stellung in der Öffentlichkeit
3. zur Förderung des Ansehens des Vereins
4. zur Ausübung und Unterstützung der Sportarten der waffenlosen Selbstverteidigung nach den anerkannten Regeln.

Der Vereinsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Mit Zustimmung des Vorstandes ist es jedoch möglich, den Beitrag in monatlichen Raten zu zahlen.

Ist ein Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand, wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.

§8 Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart.

Er erledigt alle für den täglichen Sportbetrieb des Vereins erforderlichen Aufgaben, beschließt nach demokratischen Grundsätzen und tritt bei Bedarf zusammen. Vertretungsberechtigte des Vereins sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schriftführer und Kassenwart. Je zwei von ihnen sind Vertreter im Sinne von § 26 BGB.

Gesamtvorstand:

Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie dem Sportwart, dem Jugendwart und den Spartenleitern.

Die vorgenannten Mitglieder dürfen innerhalb des Vereins höchstens zwei Ämter in Personalunionen besetzen.

§ 9 Bestellung des Vorstandes

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Das Amt endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt oder der alte Vorstand wiedergewählt ist.

Die Abberufung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung in geheimer Beschlussfassung bei Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Vorstandsmitglied geschehen.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Es findet jährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die über die zu leistenden Beträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes

und Satzungsänderung beschließt.

Der Vorstand hat der Versammlung einen Geschäftsbericht zu geben.

Jedes zweite Jahr wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu Kassenprüfern für die beiden folgenden Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder ist er hierzu verpflichtet. Das Verlangen muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt werden.

§12

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende berufen die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Ihm obliegt die Leitung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet worden ist.

Die Beschlüsse werden von den erschienenen Mitgliedern gefasst, und zwar

- a) üblicherweise mit einfacher Mehrheit
- b) bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes; mit 2/3 Mehrheit
- c) bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person die Veränderungen schriftlich festzulegen, die Beschlüsse wörtlich, und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Veränderungen sind schriftlich festzulegen, die Beschlüsse wörtlich, und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§13

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins durch den Kassenwart dauernd zu überwachen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§14

Verwendung des Gewinnes und des Vermögens

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den

Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Körperschaft
zwecks Verwendung für den Sport. Beschlüsse über die Verwendung des
Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Hameln, im April 1998